



Beschlussvorlage (Nr. 2017-0015)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Art</b>	<b>Termin</b>
Gemeinderat	öffentlich	20.02.2017

**TOP:**

Vertreter der Gemeinde Brühl in der Verbandsversammlung des Schulverbandes Bildungszentrum Brühl-Ketsch

---

**Beschlussvorschlag:**

Als weitere Vertreter der Gemeinde Brühl in die Verbandsversammlung des Schulverbandes des „Bildungszentrum Brühl-Ketsch“ werden bestellt:

<b>Fraktion</b>	<b>Vetreter/-in</b>	<b>Stellvertreter/-in</b>
CDU	Till Michael	Mildenberger Christian
SPD	Rösch Gabriele	Zelt Hans
FW	Sennwitz Heidi	Zoepke Thomas
GLB	Grüning Ulrike	Dr. Franz Eva
JL	Teske Maurizio	CDU Dr. Gredel Eva

---

**Sachverhalt:**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bildungszentrum Brühl-Ketsch besteht aus den Bürgermeister der Verbandsmitglieder und aus 10 weiteren Vertretern, von denen 5 auf die Gemeinde Brühl und 5 auf die Gemeinde Ketsch entfallen. Für jeden weiteren Vertreter wird ein Stellvertreter bestimmt. Diese weiteren Vertreter und Stellvertreter werden vom Gemeinderat der Verbandsmitglieder unwiderruflich gewählt. Für die Wahl finden gem. § 13 Abs. 4 GKZ die Regelung des § 40 GemO entsprechende Anwendung.

§ 40 Abs. 2 GemO geht davon aus, dass die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse und damit auch die Entsendung von Mitgliedern des Gemeinderats in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden in der Regel im Wege der Einigung erfolgt. Das bedeutet, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Vorschlag über die personelle Besetzung durch Akklamation zustimmen müssen. Es wird dabei vom Prinzip der demokratischen Repräsentation der Parteien und Wählervereinigungen entsprechend ihrer Stärkeverhältnisse im Gemeinderat ausgegangen.

Kommt keine Einigung über die Zusammensetzung zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach dem Grundgesetz der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt (§ 40 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 10 DVO GemO).

Bei der Verhältniswahl können auch gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Gemeinderatsfraktionen eingereicht werden (Koalition). Hier ist eine Stimme pro Wahlvorschlag abzugeben. Die Sitzverteilung erfolgt nach Sainte-Lague/Schepers. Bei der Mehrheitswahl hat jeder Gemeinderat so viele Stimmen wie Mitglieder zu wählen sind. Es sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Kommt es in beiden Verfahren bei beiden Wahlarten zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 37 Abs. 7 GemO.

Die GLB-Fraktion stellt den Antrag, aufgrund des Eintritts von Frau Dr. Eva Franz in den Gemeinderat, die Vertreter in der Verbandsversammlung, wie im Beschlussvorschlag aufgeführt, zu ändern.

Der Bürgermeister:

**Beratungsergebnisse**

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss